

99063056261006

Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6023737-99063056261006/L100022>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99063056261006 |
| Leistungsbezeichnung I | Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen |
| Leistungsbezeichnung II | Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Baden-Württemberg |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 26 Messungen aus besonderem Anlass • § 28 Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen <p>Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 18 Periodische Messungen • § 19 Berichte und Beurteilung von periodischen Messungen |
| Teaser | <p>Wenn Sie Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen ermitteln lassen. Die Messungen sind von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (Messstelle) durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen bei der für Sie zuständigen</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | Immissionsschutzbehörde vorlegen. |
| Volltext | <p>Wenn Sie Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen ermitteln lassen. Die Messungen sind von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (Messstelle) durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen bei der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Vollständiger Messbericht gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) mit Angaben unter anderem zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messergebnissen, • verwendeten Messverfahren, • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind. |
| Voraussetzungen | Sie sind Betreiber einer Anlage zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV. |
| Kosten | Keine |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle). • Die genaue Messplanung (Messtermin, zu messende Luftschadstoffe, zu berücksichtigende Betriebszustände der Anlage) ist zwischen Ihnen, der Messstelle und der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen. • Zum Messtermin ermittelt die Messstelle die Emissionswerte. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie von der Messstelle einen Messbericht welcher der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen ist. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert wurde, müssen Sie die Messungen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate durchführen lassen, anschließend regelmäßig alle 6 Monate. • Der |

Modul

Sachverhalt

Messbericht muss spätestens 8 Wochen nach den Messungen bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Bitte achten Sie darauf, den Messbericht bei der für Ihre Anlage zuständigen Immissionsschutzbehörde einzureichen.

Rechtsbehelf

Kein

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal